



Polizeipräsidentium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Geldwäsche
im Land Brandenburg
Jahr 2018**

IMPRESSUM

Landeskriminalamt

LKA 217

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 388 2350 (GFG)

finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de

© 2019 Landeskriminalamt

Trend

Geldwäschebekämpfung

	2017	2018	Veränderung	
Ersthinweise Geldwäsche	643	890	↗	38,4 %
Finanzagenten	157	228	↗	45,2 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Lagedarstellung	6
	2.1. Gesamtaufkommen	6
	2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz	7
	2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung	8
	2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz	8
	2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden	8
	2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung	9
	2.2. Ermittlungsergebnisse	9
3	Gesamtbewertung und Ausblick	10
4	Anlagen	12
	4.1 Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2010 bis 2016	12
	4.2 Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage	13
	4.3 Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	13
	4.4 Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche	14
	4.5 Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche	15
	4.6 Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle	16

1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen von Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO), Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Im Berichtsjahr erfolgte innerhalb des Polizeipräsidiums eine Änderung der Geschäftsverteilung hinsichtlich der Sachbearbeitung von Geldwäscheverfahren. Erfolgte die Bearbeitung aller Verfahren mit Geldwäscheverdacht zuvor zentral beim LKA 217 (GFG), so wurde dies nunmehr auf Sachverhalte mit nicht bekannten Vortaten beschränkt. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass häufig parallel zu anhängigen Geldwäscheverfahren bei Polizeidienststellen des Landes Verfahren wegen der zugrundeliegenden Vortaten bearbeitet werden und somit unnötige „Doppelermittlungen“ stattfanden. Die Neuregelung wird dies zukünftig weitgehend verhindern.

Die zentrale Zuständigkeit der GFG hinsichtlich der Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen von der Financial Intelligence Unit (FIU) bleibt von der Neuregelung unberührt.

Anzumerken ist, dass das vorliegende Lagebild nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Bedingt ist dies durch die Tatsache, dass den Strafverfolgungsbehörden in Folge der Verlagerung der FIU im Jahre 2017 und den damit einhergehenden gesetzlichen Neuregelungen nicht mehr alle Verdachtsmeldungen zur Kenntnis gelangen. Der FIU obliegt es, die dort zentral eingehenden Meldungen zu erfassen, zu analysieren und gegebenenfalls über eine Abgabe an Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden.

Weiterhin ist für das aktuelle Lagebild zu berücksichtigen, dass eine Vergleichbarkeit der Zahlen, insbesondere zum Vorjahr nicht gegeben ist. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der FIU und dort entstandener Bearbeitungsrückstände kam es im Jahr 2017 zu einem erheblichen Rückgang der hier registrierten Fallzahlen. Im Berichtsjahr ist ein überdurchschnittlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, der nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass seitens der FIU auch Sachverhalte weitergeleitet wurden, die auf Verdachtsmeldungen aus dem Vorjahr beruhen.

2 Lagedarstellung

2.1. Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen im Berichtsjahr insgesamt **890** (643)¹ geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Aufkommen seit Bestehen der GFG. Wie bereits erwähnt sind die Vorjahreszahlen nur bedingt zum Vergleich geeignet, da mit der Neuausrichtung der FIU zum 2. Halbjahr 2017 zunächst ein deutlicher Einbruch der Fallzahlen zu konstatieren war.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Land Brandenburg entspricht im Übrigen den bundesweiten Entwicklungen.

Die Eingänge des Jahres 2018 schlüsseln sich wie folgt auf: **736** (430) der Eingänge gingen auf Verdachtsmeldungen auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes ein. Diese wurden von Verpflichteten zunächst gegenüber der FIU erstattet und in der Folge an die GFG des Landes Brandenburg weitergeleitet. In der Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist zu erkennen, dass seitens der FIU die Anzahl der dort verarbeiteten Fälle erheblich gesteigert wurde. Zu berücksichtigen ist, dass in der Zahl der Eingänge auch Verdachtsmeldungen enthalten sind, die seitens der Verpflichteten bereits im Jahr 2017 an die FIU übersandt wurden.

110 (178) Eingänge betrafen von Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB. Der erheblich scheinende Rückgang ist ebenfalls auf die Tätigkeit der FIU zurückzuführen, die im Jahre 2017 zeitweilig Vorgänge direkt an die hiesige Schwerpunktstaatsanwaltschaft übermittelte, die im Anschluss nach hier weitergeleitet wurden.

Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO erfolgten in **10** (12) Fällen. Auch diese erreichen die GFG nunmehr ausschließlich über die FIU.

Die Anzahl der Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG stieg im Berichtsjahr auf **33** (23).

Ein Hinweis beruhte auf einer Mitteilung einer Privatperson gegenüber der GFG.

Insgesamt **228** (157) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten² zum Gegenstand. Auch hier ist die deutliche Steigerung dem Einbruch der Fallzahlen durch die Neuausrichtung der FIU im Jahr 2017 zuzuschreiben. Legt man die Zahlen aus

¹ Vorjahreszahl in Klammern

² Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

den Jahren vor 2017 zu Grunde wird ersichtlich, dass der Anteil der Hinweise diesen Phänomenbereich betreffend auf einem gleichbleibend hohen Niveau verblieben ist.

686 (526) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **180** (117) auf Bargeschäfte. In **24** Fällen lagen den Hinweisen keinerlei Transaktionen zugrunde.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **7.808** (6.767) Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **226,48 Mio. EUR** (94,27 Mio.).

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **974** (729) Personen, davon **655** (498) männliche und **319** (231) weibliche.

Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag somit bei **67%** (68%).

Bei der Altersstruktur der registrierten Tatverdächtigen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren lediglich geringfügige Veränderungen ergeben. Die Gruppe der 21-30-Jährigen stellt mit ca. 23% den größten Anteil. Knapp 6% der Tatverdächtigen waren unter 21 und gut 12% über 60 Jahre alt.

720 (532) Beschuldigte waren deutsche und **254** (193) nichtdeutsche Staatsangehörige.

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger betrug damit knapp **74 %** (73%).

Unter den nichtdeutschen Staatsangehörigen dominierten Personen russischer (29), polnischer (23), türkischer (19), syrischer (19), rumänischer (16) und nigerianischer (13) Staatsangehörigkeit. Insgesamt wurden Tatverdächtige aus 56 Staaten festgestellt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **93** (117) Erkenntnisanfragen anderer nationaler und internationaler Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren übernommenen Verfahren wurden 2018 insgesamt **1.373** (1.320) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt **736** Geldwäscheverdachtsmeldungen nach dem GwG wurden **682** (402) von Kreditinstituten, **45** (24) von Finanzdienstleistungsinstituten, **zwei** (eine) von einer Spielbank und **6** (zwei) von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, erstattet. In **einem** Fall war die Mitteilung einer ausländischen FIU verdachtsbegründend. Wie auch in den Vorjahren dominieren somit eindeutig die Meldungen aus dem Bankensektor. Nach wie vor stammt hierbei ein hoher Anteil von regionalen

Sparkassen und Volksbanken. Es ist ein Anstieg von Meldungen von Internetbanken ohne Filialnetz festzustellen.

Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Die GFG erreichten über die FIU **10** (12) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO³ von den Finanzbehörden.

Wie bereits erwähnt melden die Finanzbehörden nunmehr ebenfalls ausschließlich an die FIU.

Die Anzahl derartiger Mitteilungen bewegt sich innerhalb der in den letzten 10 Jahren zu verzeichnenden Schwankungsbreite.

2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **33** (23) Feststellungen gemäß § 12 a ZollVG⁴ mitgeteilt. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Die Fallzahlen sind somit gegenüber den beiden Vorjahren wieder leicht ansteigend.

2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden **110** (172) Verfahren von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde⁵, an die GFG verfügt.

3 Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4 Gemäß § 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbraucht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

5 Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010, wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2018 wurde von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung in **drei** (fünf) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ des Landeskriminalamtes (LKA 300) zur weiteren Bearbeitung übergeben.

2.2. Ermittlungsergebnisse

Die Ermittlungen wurden bei insgesamt **622** (837) Ersthinweisen aus dem Jahr 2018 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **434** (555) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigt hat. In **154** (211) dieser Fälle sah die Staatsanwaltschaft bereits unmittelbar nach erfolgtem „Clearing“ keinen Anlass für weitergehende Ermittlungen, weshalb ein Straftatverdacht gemäß § 152 StPO verneint wurde.

62 (122) Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In weiteren **22** (30) Verfahren erfolgten Verbindungen mit bereits bestehenden Ermittlungsverfahren.

In **89** (96) Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungen gemäß der §§ 153, 153a, 154 und 154f StPO endgültig oder vorläufig eingestellt.

In weiteren **12** (34) Fällen wurden durch die Staatsanwaltschaft Anklagen erhoben bzw. Urteile erwirkt. Überwiegend erfolgte dies in Form der Beantragung bzw. Verhängung von Strafbefehlen.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf der Grundlage der §§ 261 Abs. 7 StGB und 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **2,64 Mio Euro** (781.208 EUR) vorläufig gesichert.

Aus den von der Staatsanwaltschaft nach hier übersandten Mitteilungen über den Ausgang von Verfahren ist ersichtlich, dass in 6 Fällen von der selbständigen Einziehung gemäß § 76a StGB Gebrauch gemacht wurde.

Die Ermittlungen zu **751** (483) entsprechenden Verfahren waren zum Ende des Jahres 2018 noch nicht abgeschlossen.

Über die gesondert erwähnten drei Fälle hinaus, in denen durch Verpflichtete bzw. durch die Staatsanwaltschaft der Verdacht der Terrorismusfinanzierung geäußert wurde, erfolgte in einer Vielzahl von Vorgängen eine Einbeziehung des LKA 300. Dies betraf sowohl Vorgänge, in denen hinsichtlich der Beschuldigten Erkenntnisse im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität festgestellt wurden als auch, der wachsenden Gefahr islamistischer Anschläge Rechnung tragend, Vorgänge bei denen Personen aus Herkunftsländern mit überwiegend islamisch geprägter Bevölkerung involviert waren.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Die vorzunehmenden Bewertungen von Verdachtsmeldungen von Verpflichteten nach dem GwG stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür aus den genannten Gründen lediglich eine eingeschränkte Datenbasis zur Verfügung steht.

Auch wenn bedingt durch die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Zahlen mit denen des Vorjahres Aussagen zum Fallaufkommen nur eingeschränkt nutzbar sind, hat sich in der Gesamtschau der Trend zum Anstieg der Fallzahlen aus den Jahren vor 2017 fortgesetzt. Zurückzuführen ist dieser in erster Linie auf das erhöhte Meldeaufkommen durch Verpflichtete im Sinne des GwG. Es lässt sich prognostizieren, dass dieser Trend auch in der Zukunft andauern wird. Unbestimmt bleibt aber, wie sich dies auf die Fallzahlen für das Land auswirken wird. Hierfür entscheidend wird sein, in welchem Umfang die FIU, die ihr obliegende Filterfunktion hinsichtlich der Weiterleitung von Vorgängen an die Strafverfolgungsbehörden wahrnimmt.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter nach dem GwG verharrt weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Hier spiegelt sich der bundesweit beobachtete Trend in Brandenburg wider.

Der Schwerpunkt bei den Vortaten zur Geldwäsche lag, wie in den Vorjahren auch, in den Bereichen der Internet- und Betrugs kriminalität.

Im Ergebnis der Bearbeitung der Meldungen konnten keine nennenswerten neuen Trends, Typologien oder Modi Operandi festgestellt werden.

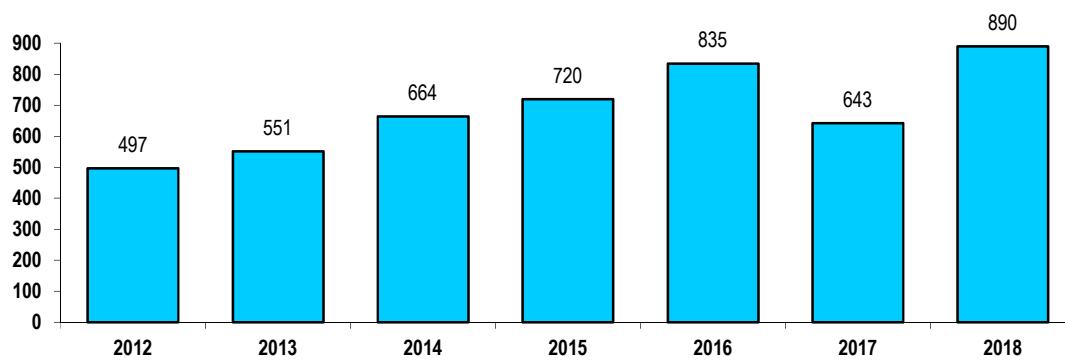
Ungeachtet der Filterfunktion der FIU bleibt die Quote der durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 (2) StPO eingestellten Verfahren auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau.

Die im Jahre 2016 erfolgte organisatorische Anbindung der GFG an das LKA 200 - Abteilung Organisierte Kriminalität und Schwere GüEK hat sich aus hiesiger Sicht bewährt. Es sind positive Aspekte einer Intensivierung der verfahrensbezogenen Zusammenarbeit innerhalb dieser Organisationseinheit zu verzeichnen.

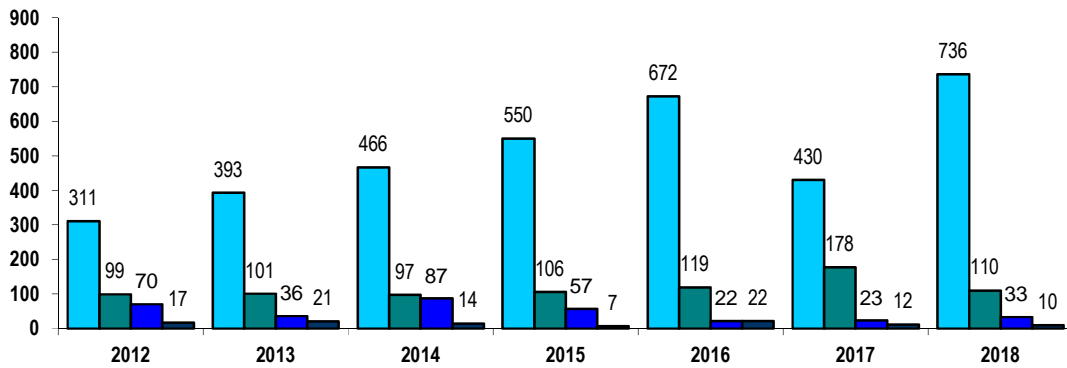
Die berichtete Anpassung der Geschäftsverteilung hinsichtlich der polizeilichen Bearbeitung von Geldwäscheverfahren im Land trägt dazu bei, den langfristig beobachtbaren Trend des Anstieges von Geldwäschehinweisen und den damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die GFG gerecht zu werden.

4 Anlagen

4.1 Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2012 bis 2018

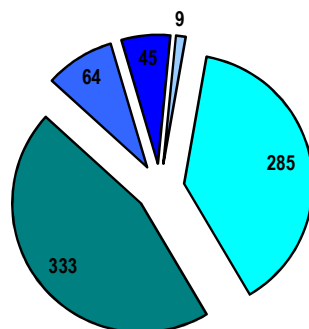


4.2 Verteilung der Ersthinweise nach Rechtsgrundlage



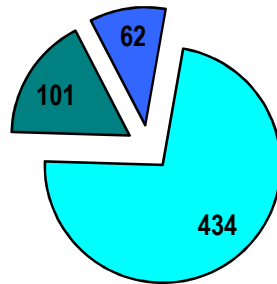
- Verdachtsmeldungen nach dem GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

4.3 Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



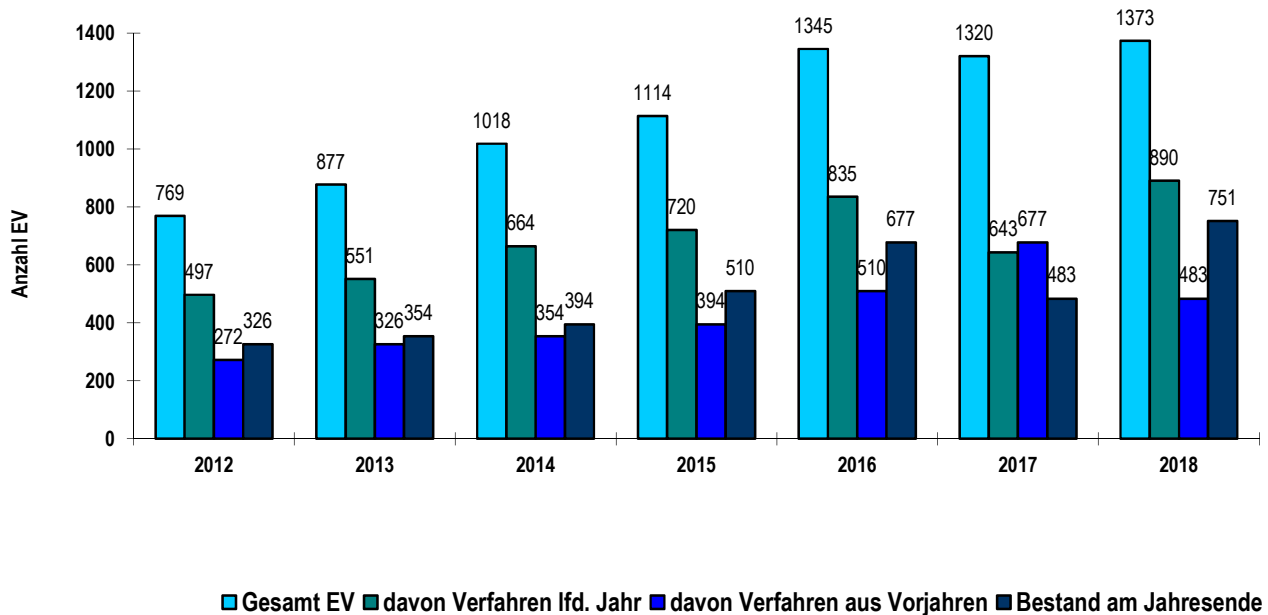
- Sparkassen
- Private Geschäftsbanken
- Genossenschaftsbanken
- Finanzdienstleistungsunternehmen
- sonstige

4.4 Abschlüsse von Ermittlungsverfahren Geldwäsche ohne Verfahrensverbindungen



■ Einstellungsanregungen ■ Abgabe StA wegen Geldwäsche ■ Abgabe an andere Behörden

4.5 Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



4.6 Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscherdachtsfälle

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	497	551	664	720	835	643	890
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	311	393	466	550	672	430	736
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	17	21	14	7	22	12	10
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	70	36	87	57	22	23	33
davon sonstige Hinweise	99	101	97	106	119	178	110
Abschluss von Ermittlungsverfahren	443	523	621	604	680	837	622
davon Einstellungen durch die StA gem. § 170 (2) StPO	266	332	419	413	446	555	434
Transaktionssummen (in Millionen EUR)	62,41	55,95	184,4	1.144	173,85	94,27	226,48
Sicherstellungen insgesamt (in Millionen EUR)	6,56	1,03	1,72	1,20	2,32	0,78	2,64